

CORONA-VIRUS

WICHTIGE FRISTEN

Stand 16.04.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Rückwirkender Antrag COVID für COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit einem Beginn im Monat März nur noch bis 20. April 2020 möglich!

Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine rückwirkende Begehrensstellung mit einem Beginn im Monat März nur noch bis 20. April 2020 (24:00 Uhr) möglich. Ab 21. April 2020 können nur Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 01. April 2020 beziehen.

Verlängerung der Frist für die Eingabe der Ausfallstunden beim AMS

Da die Eingabe derzeit noch nicht möglich ist, wurde die Frist bereits jetzt bis 28. Mai 2020 verlängert.

Entgeltfortzahlungsanspruch für Arbeitnehmer bei angeordneter Quarantäne nach dem Epidemiegesetz .

Ein Mitarbeiter von Ihnen musste aufgrund eines Bescheides des Magistrats oder der Bezirkshauptmannschaft zu Hause in Quarantäne bleiben (und zwar unabhängig davon, ob er selbst erkrankt ist oder als Verdachtsperson gilt).

Dann haben Sie als Arbeitgeber aufgrund Ihrer Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung einen Anspruch auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950. Der Ersatzanspruch umfasst den Bruttobezug samt Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, sowie den Zuschlag gemäß Bauarbeiterurlaubsgesetz.

Der Anspruch auf Ersatz der vom Dienstgeber ausbezahlten Vergütung ist binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden. Diese Frist ist zu beachten, das Versäumen dieser Frist führt zum Erlöschen des Anspruches.